



Sitzung vom

03. September 2019

Mitgeteilt den

04. September 2019

Protokoll Nr.

653

Richtplan Graubünden

Anpassung des Kapitels 3.8 "Wildlebensräume und Jagd" an die aktuelle kantonale und eidgenössische Gesetzgebung

1. Anlass und Prozess

Der kantonale Richtplan vom Jahr 2002 enthält ein Kapitel zum Thema "Wildlebensräume und Jagd". Die darin formulierten Zielsetzungen und Handlungsanweisungen sind nicht mehr aktuell. Es haben sich insbesondere die gesetzlichen Grundlagen sowie auch die Bestandessituation verschiedener Säugetier- und Vogelarten geändert.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sind die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten. Das Kapitel 3.8 "Wildlebensräume und Jagd" wird mit der vorliegenden Anpassung an den heutigen Stand der Gesetze auf Kantons- und Bundesebene und an die aktuelle biologische Situation angepasst. Neu wird es in folgende drei Unterkapitel aufgeteilt:

- Kap. 3.8.1: Wild, Grossraubtiere und Jagd
- Kap. 3.8.2: Wildruhezonen
- Kap. 3.8.3: Wildtierkorridore

Die Überarbeitung des Richtplankapitels erfolgte in den Jahren 2017–2019 in einer Projektgruppe unter der Leitung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) und des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF). In der Projektgruppe vertreten waren zudem das Tiefbauamt (TBA), das Amt für Natur und Umwelt (ANU) sowie das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).

Vorgängig, im Jahr 2015, wurde in Zusammenarbeit von AJF und ARE ein Inventar über die Wildtierkorridore erarbeitet. Dieses Inventar wurde 2016 mit dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) und allen seinen Ämtern konsolidiert.

2. Wild, Grossraubtiere und Jagd

Der Kanton Graubünden weist einen grossen und mannigfaltigen Bestand an Wildtieren auf. Die Frühlingsbestände werden auf rund 16 500 Hirsche, 13 500 Rehe, 23 000 Gämsen und 6500 Steinböcke sowie einige Wildschweine geschätzt. Seit den letzten Jahren sind auch die Raubtiere Wolf, Luchs und Goldschakal und mindestens zeitweise auch der Bär wieder in Graubünden anzutreffen, teilweise in ansehnlicher Zahl.

Das Kapitel 3.8.1 befasst sich mit der räumlichen Verteilung sowie dem Umgang mit Wildtieren im Kanton Graubünden, den damit verbundenen Zielen sowie den Aufgaben der Behörden. Diese betreffen die Pflege und den Erhalt der Wildlebensräume, den Schutz der bedrohten Tierarten sowie die Begrenzung der Wildschäden an Wald und Landwirtschaft auf ein erträgliches Mass.

Dabei geht es darum, die Habitatqualität zu verbessern und die Artenvielfalt zu erhalten (Leitsatz 1), die Wildbestände mit der Jagd nachhaltig zu nutzen (Leitsatz 2) und Konflikte durch Grossraubtiere möglichst zu vermeiden (Leitsatz 3). Aus den Handlungsanweisungen des Richtplans wird deutlich, dass das Wildtiermanagement in der Verantwortung der kantonalen (mit Federführung beim AJF) und nationalen Behörden liegt.

3. Wildruhezonen

Das Kapitel 3.8.2 des kantonalen Richtplans befasst sich mit den Wildruhezonen, die sich als Instrument zum Schutz der Wildtiere während der kalten Jahreszeit bewährt haben. Im Gegensatz zu den Wildschutzgebieten gilt in den Wildruhezonen ein allgemeines Betretungsverbot während der festgeschriebenen Schonfristen.

Der Bund hat in Art. 7 Abs.4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) die Kantone beauftragt, die Wildtiere ausreichend vor Störungen zu schützen. In Art. 4^{ter} Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel präzisiert er explizit, dass Wild-

ruhezonen das richtige Mittel dazu seien. Im Sinne einer Bottom-Up-Lösung hat der Kanton Graubünden diese Aufgabe und die damit einhergehenden Kompetenzen an die Gemeinden delegiert (Art. 27 kantonales Jagdgesetz).

Die Gemeinden sind für die Ausscheidung von Wildruhezonen verantwortlich. Dafür steht ihnen der Weg über das kantonale Jagdgesetz oder über die kommunale Nutzungsplanung zur Verfügung. Vom AJF wird die Kombination beider Wege empfohlen: Die Anwendung des Jagdgesetzes zwecks erster Sofortmassnahme, der Weg über die Nutzungsplanung zwecks Konsolidierung der Wildruhezonen.

Das Kapitel 3.8.2 bildet somit die bisherige Praxis beim Ausscheiden von Wildruhezonen im Richtplan ab und enthält keine zusätzlichen Erfordernisse oder Pflichten. So wurde auch auf eine behördenverbindliche räumliche Festlegung von Wildruhezonen im Richtplan verzichtet.

4. Wildtierkorridore

Kapitel 3.8.3 befasst sich mit den Wildtierkorridoren von regionaler und überregionaler Bedeutung. Wildtierkorridore fanden bisher im Richtplan nur am Rande Erwähnung und wurden bisher nicht verbindlich geregelt. Der Richtplan enthielt jedoch den Planungsgrundsatz «Zusammenhängende Bewegungsnetze erhalten und beeinträchtigte Bewegungsnetze aufwerten» sowie eine Grundlagenkarte mit den nationalen Inventarobjekten. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung werden die Wildtierkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt und behördenverbindlich gesichert. Grundlage für die Festlegung bildet das im Auftrag von AJF und ARE erstellte Inventar der Wildtierkorridore im Kanton Graubünden (siehe Signer und Suter, 2015). Gestützt auf dieses Inventar zu den Wildtierkorridoren wird das Thema neu im Richtplan verankert.

Mit der Sicherung der Wildtierkorridore erfüllt der Kanton Graubünden eine Vorgabe, die gemäss Art. 11a des sich in Teilrevision befindlichen JSG in den nächsten Jahren so oder so umzusetzen ist. So hat gemäss Art. 11a Abs. 1 JSG der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung zu bezeichnen. Gemäss Art. 11a Abs. 2 JSG haben Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore zu sorgen, und gemäss Art. 11a Abs. 3 JSG hat der Bund den Kan-

tonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore zu gewähren. Speziell darauf hinzuweisen ist, dass die Erfüllung von Art. 11a Abs. 2 JSG schon heute Abgeltungen für die Sicherung von überregionalen Korridoren ermöglicht.

Wildtierkorridore verbinden Kerngebiete bzw. Hauptlebensräume des Wildes miteinander und queren teilweise infrastruktur- und nutzungslastige Tallagen. Aufgrund ihrer durch natürliche oder anthropogene Strukturen bedingte seitliche Begrenzung erscheinen sie als längliche "Korridore". Wildtierkorridore haben die Funktion, die Wanderung und saisonale Migration zu gewährleisten und den genetischen Austausch zwischen den Populationen sicherzustellen.

Die Festlegungen des kantonalen Richtplans zielen einerseits darauf, die Durchlässigkeit und Funktionalität der bestehenden und noch intakten Wildtierkorridore auch in Zukunft zu erhalten und wo möglich zu verbessern. Andererseits haben diese eine Wiederherstellung der beeinträchtigten und unterbrochenen Korridore zum Ziel.

Die Perimeter der Wildtierkorridore sowie die einzelnen Wildwechsel gemäss Inventar von Signer und Suter (2015) wurden in die kantonalen Kartendienste integriert. Die Wildwechsel, die für das ganze Bündner Strassennetz kartiert worden sind, helfen mit, die Anliegen der Wildtiere bei Sanierung und Neubau von Anlagen frühzeitig zu berücksichtigen.

5. Kantonsinterne Vorvernehmlassung zum Inventar der Wildtierkorridore

Eine kantonsinterne Vernehmlassung der Grundlagenstudie zu den Wildtierkorridoren fand vom 7. Juli bis 25. August 2015 innerhalb des BVFD statt. Der Entwurf des Inventars wurde entsprechend der Erkenntnisse aus der Vernehmlassung bereinigt und als Grundlage für die hier zur Beschlussfassung vorliegende Richtplananpassung aufgearbeitet.

6. Öffentliche Auflage und Vernehmlassung des gesamten Kapitels 3.8

Die öffentliche Auflage und Vernehmlassung zum Richtplankapitel 3.8 "Wildlebensräume und Jagd" dauerte vom 22. August bis 21. September 2018. Mit der öffentlichen Auflage und Vernehmlassung wurden die Information und Mitwirkung der Be-

völkerung gemäss Art. 4 RPG und Art. 7 der kantonalen Raumplanungsverordnung gewährleistet. Die damals 108 Gemeinden und 11 Regionen des Kantons wurden vom ARE zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Weiteren wurden auch die betroffenen Nachbarkantone und Nachbarregionen, die politischen Parteien des Kantons sowie verschiedene Verbände und Organisationen begrüsst. Insgesamt gingen 46 Stellungnahmen ein (27 Gemeinden; 2 Regionen; 7 Verbände und Organisationen; 8 kantonale Fachstellen; 2 Private).

Sämtliche Anträge wurden durch das ARE in Zusammenarbeit mit dem AJF ausgewertet. Die Behandlung jedes einzelnen Antrags wird im beiliegenden Mitwirkungsbericht transparent aufgezeigt. Es wurden eine Reihe von Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte aufgenommen und bei der Überarbeitung des Richtplankapitels berücksichtigt. Die wichtigsten Anträge betrafen die Neueinführung, Anpassung oder Streichung von Wildtierkorridoren. Anträgen, welche die Änderung des eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzes bedingt hätten, konnten hingegen nicht berücksichtigt werden; der Richtplan ist nicht das richtige Instrument dafür. Diese betrafen insbesondere das Kapitel 3.8.1.

7. Verzicht auf Vorprüfung durch den Bund

Bei der Anpassung des Richtplankapitels 3.8 "Wildlebensräume und Jagd" handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung der raumrelevanten Aspekte der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Deshalb wurde auf eine Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung verzichtet.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des Kapitels 3.8 "Wildlebensräume und Jagd", Beschlussversion 18. Juli 2019, wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der Erläuternde Bericht vom 18. Juli 2019 sowie der Mitwirkungsbericht vom 18. Juli 2019 werden zur Kenntnis genommen.

3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplananpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aktiv am Auflageverfahren Beteiligten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss, mit der Richtplananpassung sowie mit dem Mitwirkungsbericht zu dokumentieren.
6. Mitteilung an:
 - Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
 - Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Pli)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilagen:

- Richtplananpassung Kapitel 3.8, Beschlussversion vom 18. Juli 2019
- Erläuternder Bericht, Beschlussversion vom 18. Juli 2019
- Mitwirkungsbericht öffentliche Auflage, Stand 12. März 2019

Mitteilung und Dokumentation durch das Amt für Raumentwicklung

| | Richtplan- anpassung |
|----------------------------|---------------------------------|
| Alle Gemeinden Graubündens | 106 |
| Alle Regionen Graubündens | 11 |
| Kanton St.Gallen | 1 |
| Kanton Tessin | 1 |
| Land Liechtenstein | 1 |
| WWF Graubünden | 1 |
| Pro Natura Graubünden | 1 |
| Total | 122 |